

nicht gleichgültig sein, ob dieser Act von seinem Seelsorger oder von einem ihm fremden Geistlichen geschehe. Es wird sicher einen tiefen moralischen Eindruck auf die zu Trauenden machen, sobald ihnen ein Geistlicher ihrer Confession, ein Geistlicher, welcher bis dahin für ihre religiösen Bedürfnisse Sorge getragen hat, zur Seite steht; und das ist es, was die Deutsch-Katholiken auch in ihrer Petition zur Begründung ihrer Bitte mit angeführt haben.

Staatsminister v. Wietersheim: Der geehrte Abgeordnete hat den früher vorgekommenen Fall angeführt und darauf ein besonderes Gewicht gelegt. Der geehrte Herr Referent kennt aber die einschlagenden Verhältnisse nicht so genau, deshalb will ich sie erörtern. Es war den Dissidenten jede Vollziehung von Ministerialhandlungen verboten worden. Gleichwohl erfolgte gegen dieses Verbot eine Trauung. Es konnte zu einer Bestrafung nicht verschritten werden, weil das Verbot, obwohl es ihnen bekannt geworden war, durch einen Fehler der Behörden nicht in legaler Form publicirt worden war. Diese Trauung war auch deshalb unstatthaft, weil die Braut der protestantischen Confession angehörte, und also die Trauung vor den protestantischen Pfarrer gehörte. Allein die Trauung war einmal vollzogen. Das Ministerium hat aber die Eintragung in die Kirchenbücher nicht sofort angeordnet, sondern hat eine gründliche Prüfung darüber angestellt, ob die Ehe als gültig zu betrachten sei. Darauf ging die Ansicht dahin, daß die Ehe auf gesetzwidrige und unstatthafte Weise erfolgt sei, daß aber die Frage, ob die Ehe gültig sei oder nicht, nicht Gegenstand der Entscheidung der kirchlichen Behörde, sondern erst abzuwarten sei, ob Jemand in privatrechtlicher Beziehung deren Legalität bestreite. Nach dieser Erörterung hat man jene Trauung in das Kirchenbuch allerdings eintragen lassen, aber dabei gesagt, daß die Frage wegen der Gültigkeit in suspenso bleibt. Wenn der Herr Referent einen andern Paragraphen des organischen Statuts erwähnt hat, so erlaube ich mir diesen, es ist §. 82, vollständig vorzulesen. Er heißt: „Wir betrachten aber die Trauung nur als eine, zum Wesen der Ehe nicht gehörende und nicht unbedingt erforderliche kirchliche Einsegnung, obgleich wir diese als christlichen Gebrauch angemessen erachten.“

Abg. v. Thielau: Der geehrte Herr Referent hat gemeint, daß der katholische Priester durch die Weihe einen character indelebilis empfinde. Das ist mir sehr wohl bekannt, aber bekanntlich kann nach katholischem Kirchenrechte auch Niemand die Weihe fortpflanzen, als nur der Bischof, und nach der Excommunication kann kein katholischer Priester seine Amtshandlungen fortsetzen, und auch diese sind danach für dessen Confessionsverwandte ungültig.

Abg. D. Geißler: Ich wollte dieselbe Thatsache berichten. Der character indelebilis bei einem katholischen Priester kann nicht bewirken, daß, wenn derselbe excommunicirt ist, er noch die actus ministeriales gültig verrichten könne.

Abg. D. Schaffrath: Ich kann die Bedenken gegen das

Deputationsgutachten nicht für so erheblich betrachten, daß ich ihm nicht beistimmen könnte. Die von dem Internationalrechte hervorgeholten Zweifel sind in dem Deputationsgutachten ausführlich widerlegt, namentlich widerlegt in dem jenseitigen Deputationsgutachten und in dem Schlussworte des Herrn Referenten in der ersten Kammer. Ich verweise, um die Gründe nicht zu wiederholen, auf jenes Gutachten und jenes Schlusswort. Das Bedenken, es werde eine solche Ehe im Auslande nicht anerkannt werden, beweist zu viel; denn dazu haben wir nie die Kraft, das Ausland zu einer Anerkennung der bei uns vorgekommenen Handlungen zu zwingen. Ueberhaupt ist es mit dem Internationalrecht eine besondere Sache. Ein positives Internationalrecht giebt es nicht und wird und kann zwischen souverainen Staaten, die keinen gemeinschaftlichen Gesetzgeber über sich haben, nie, wenigstens nur durch Verträge zu Stande kommen, selbst auch durch Gewohnheit und Gebrauch nicht. Denn diese bilden nur in einem Staate, nicht zwischen zwei souverainen Staaten ein positives Recht, folglich giebt es nur ein völkerrechtliches oder philosophisches internationales Recht. Ob andere Staaten eine bei uns vollzogene Trauung anerkennen werden oder nicht, müssen wir erwarten; ich glaube, daß sie sie nach dem Grundsatz anerkennen werden, daß jede Handlung nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen ist. Aber wenn es auch wäre, daß man sie nicht anerkennen wollte, was aber ein gravamen de futuro ist, wenn das wäre, so beweist das nichts weiter als nur das, daß wir dann gar keine gesetzlichen Bestimmungen mehr treffen könnten, weil wir das Ausland nie zwingen können, die im Inlande unter inländischen Gesetzen vorgenommenen Handlungen anzuerkennen. Alle Gesetze können wir nur für das Inland, keines auch für das Ausland geben. Wenn gesagt ist, einmal: es sei diese Bestimmung wenigstens von Gleichgültigkeit für das Interimisticum, und wiederum: sie sei für dieses zu wichtig, vielleicht nach drei Jahren bei dem Definitivum schon wieder zu ändern, so beweist auch dieser Grund, abgesehen von seinem innern Widerspruche, zu viel, er beweist, daß wir überhaupt nicht ein Interimisticum, sondern ein Definitivum herstellen müssen. Wir haben aber einmal beschlossen, ein Interimisticum zu gewähren, folglich müssen wir auch wegen der Trauung ein Interimisticum schaffen. Was den Zweifel wegen der Ordination der deutsch-katholischen Priester betrifft, so erlaube ich mir, daran zu erinnern, daß, so viel ich aus der Reformationsgeschichte weiß, auch Geistliche von D. Luther ordinirt worden sind, ehe der Protestantismus vom Staate anerkannt, Luther dazu autorisirt war. Also das ist in der Geschichte ebenfalls vorgekommen, das geht einmal nicht anders bei einer Reformation. Neue Priester müssen einmal eintreten. Uebrigens will, so viel ich weiß, der Deutsch-Katholicismus gar keine Ordination und Confirmation seiner Geistlichen; ihre Wahl durch die Gemeinde ist ihre Ordination. Natürlich muß aber der von dieser gesetzlich aus gesetzlich befähigten Männern erwählte Geistliche der Regierung angezeigt werden. Auch hat diese über den Deutsch-Katholicismus nicht, wie über den Protestantismus, die Kirchengewalt, wenigstens in innern kirchlichen Angelegenheiten, wie